

DEUTSCHE PHYSIOLOGISCHE GESELLSCHAFT e.V.

Weiterbildungsordnung zur/zum Fachphysiologin/Fachphysiologen der Deutschen Physiologischen Gesellschaft (DPG)

A. Weiterbildungsrichtlinien Fachphysiologin/Fachphysiologie der DPG

Die Physiologie erklärt die Funktionen des Lebens vom Molekül bis zum Organismus. Die Weiterbildungsrichtlinien zur Fachphysiologin / Fachphysiologen der DPG liefern einen Rahmen für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Faches Physiologie in Forschung und Lehre. Der Erwerb der Bezeichnung Fachphysiologin / Fachphysiologie der DPG dokumentiert die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit und Ausbildung im Fach Physiologie.

§1 Bedingungen

Die Deutsche Physiologische Gesellschaft (DPG) verleiht an entsprechend qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf Antrag die Bezeichnung **Fachphysiologin/Fachphysiologie der DPG**, wenn sie die nachfolgend genannten Bedingungen erfüllen:

1. den Nachweis eines abgeschlossenen medizinischen, naturwissenschaftlichen oder biomedizinisch orientierten Hochschulstudiums,
2. den Nachweis für eine mindestens 5-jährige experimentell-physiologische und/oder theoretisch-physiologische Tätigkeit an einem Hochschulinstitut ^{1) 2) 3)} erbringen, wobei diese Tätigkeit
 - a. als Vollzeittätigkeit erfolgte (ansonsten verlängert sich die geforderte Beschäftigungsdauer entsprechend), und
 - b. unter der wissenschaftlichen Leitung einer/eines habilitierten Physiologin/Physiologen oder einer/eines Fachphysiologin/Fachphysiologen erfolgte, sowie
3. den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Promotion,
4. den Nachweis von mindestens 3 wissenschaftlichen Publikationen: Davon 2 Originalarbeiten in internationalen Journalen mit Qualitätssicherung (Peer-Review) mit Erst- oder Letztautorenschaft. Die dritte Publikation kann ein Letter, Review oder Case Report sein, muss aber in einem Organ mit Qualitätssicherung erschienen sein.
5. Nachweis der Beteiligung an der studentischen Lehre zu physiologischen Lehrinhalten über mindestens 36 Monate (Mindestumfang 168 Lehrveranstaltungsstunden),
6. ein Nachweis der Teilnahme an didaktischen Qualifikationsmaßnahmen (Mindestumfang 8 Stunden) und
7. eine positive Evaluierung der Kenntnisse im Fachgebiet Physiologie im Rahmen eines Fachgespräches stattgefunden hat.

¹⁾ Als Hochschulinstitut gilt in der Regel ein Institut für Physiologie an einer Medizinischen Fakultät, einer Tiermedizinischen Fakultät oder einer Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

²⁾ Tätigkeiten in vergleichbaren inländischen oder ausländischen Einrichtungen können auf Antrag anerkannt werden.

³⁾ Bis zu 24 Monate können an wissenschaftlichen Einrichtungen anderer verwandter Fachgebiete (insbesondere Anatomie, Biochemie, Biologie, Chemie, Genetik, Immunologie, Mikrobiologie, Pharmakologie, Physik) oder in wissenschaftlichen Einrichtungen der Universitätsmedizin unter der Anleitung einer /eines habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Wissenschaftlerin / Wissenschaftlers absolviert werden und auf Antrag anerkannt werden.

§2 Antragstellung

Die/der Antragstellerin/Antragsteller beantragt die Bezeichnung Fachphysiologin/Fachphysiologie der DPG schriftlich unter Berücksichtigung der Punkte 1-6 aus §1.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme der/des wissenschaftlichen Betreuers/in (Mentors/Mentorin) beigelegt, die den Weiterbildungsgang bestätigt. In der Stellungnahme wird die Weiterbildung der Antragstellerin/des Antrag-

stellers in Bezug auf den Weiterbildungskatalog (s. Abschnitt C) und die formalen Bedingungen ausführlich dargelegt.

Bei positiver Prüfung des Antrags wird die Antragstellerin/der Antragsteller zu einem Fachgespräch mit einer von der Mitgliederversammlung der Deutschen Physiologischen Gesellschaft gewählten Kommission eingeladen. Die Inhalte für dieses Fachgespräch sind im nachstehend aufgeführten Weiterbildungskatalog (Abschnitt C) dargestellt.

§3 Anerkennung der Weiterbildung als Fachärztin/Facharzt für Physiologie

Für approbierte Mediziner wird auch die Facharztprüfung für Physiologie der Landesärztekammern als Grundlage für die Erteilung der Bezeichnung Fachphysiologin/Fachphysiologen der DPG anerkannt, wenn zusätzlich die unter §1, Punkt 1-6 genannten Bedingungen erfüllt sind. In diesem Fall entfällt das Fachgespräch.

§4 Gültigkeit

Die Bezeichnung Fachphysiologin/Fachphysiologe der DPG darf mit dem Erhalt der Urkunde geführt werden.

Das Führen von weiteren Zusatzbezeichnungen bei Ärzten und Tierärzten regeln die Kammergesetze und Berufsordnungen in den unterschiedlichen Bundesländern. Diese Regelungen werden von der Weiterbildungsrichtlinie der Deutschen Physiologischen Gesellschaft nicht berührt.

§5 Übergangsregelung

Auf Antrag können habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Physiologinnen und Physiologen die Bezeichnung Fachphysiologin / Fachphysiologe der DPG innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung erwerben, sofern sie die Bedingungen nach §1 erfüllen; das Fachgespräch entfällt.

B. Ausführungsbestimmungen

Fachphysiologin/Fachphysiologe der DPG

§ 1. Allgemeines

1.1 Die Antragstellerin/der Antragsteller weist durch die entsprechenden schriftlichen Unterlagen und ein Fachgespräch nach, dass sie/er in allen Gebieten über Grundkenntnisse und Erfahrungen verfügt und in mindestens einem Hauptgebiet der Physiologie vertiefte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse aufweist (siehe Weiterbildungskatalog).

1.2 Die Deutsche Physiologische Gesellschaft bekundet mit der Zuerkennung der Bezeichnung Fachphysiologin/Fachphysiologe der DPG, dass eine Antragstellerin/ein Antragsteller auf mindestens einem wichtigen Teilgebiet der Physiologie zu selbstverantwortlicher Forschung und auf den wichtigen Teilgebieten der Physiologie zur Lehre befähigt ist.

§ 2. Kommission Fachphysiologin/Fachphysiologe der Deutschen Physiologischen Gesellschaft

2.1 Die Kommission Fachphysiologie setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Als Mitglieder der Kommission können nur Fachphysiologinnen/Fachphysiologen fungieren, die auch gleichzeitig Mitglieder der DPG sind. Für eine Übergangszeit von fünf Jahren kann diese Funktion auch durch habilitierte oder vergleichbar qualifizierte Mitglieder der DPG übernommen werden, die die Voraussetzungen des Abschnitt A, §1, Punkt 1-6 erfüllen.

2.2 Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

2.3 Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

§3. Antragstellung

3.1 Der Antrag auf Zuerkennung der Bezeichnung Fachphysiologin/Fachphysiologe der DPG ist an den Sekretär der Deutschen Physiologischen Gesellschaft zu richten.

3.2 Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- a. Lebenslauf
- b. Zeugnisse über akademische und staatliche Abschlüsse
- c. Nachweise nach Abschnitt A, §1, Punkt 1-6
- d. Stellungnahme nach Abschnitt A, §2
- e. Kopien der Arbeiten nach Abschnitt A, §1, Punkt 4

3.3 Alle Unterlagen sind in 3-facher Ausfertigung einzureichen.

3.4 Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Verwaltungsgebühr von 100,- € für Mitglieder der DPG und von 400,- € für Nicht-Mitglieder der DPG erhoben.

§4. Prüfung der Antragsunterlagen

4.1 Die eingereichten Unterlagen werden vom Sekretär der Deutschen Physiologischen Gesellschaft an die Kommission Fachphysiologin/Fachphysiologe der DPG weitergegeben und von dieser geprüft. Hierzu geben mindestens drei Mitglieder der Kommission ein schriftliches Votum ab. In Zweifelsfällen werden die Unterlagen auch den weiteren Mitgliedern der Kommission zugeleitet.

4.2 Gelangt die Kommission mehrheitlich zu der Auffassung, dass die eingereichten Unterlagen die Kriterien erfüllen, so wird die Antragstellerin/der Antragsteller zu einem Fachgespräch eingeladen.

4.3 Gelangt die Kommission mehrheitlich zu der Auffassung, dass die eingereichten Unterlagen die Kriterien nicht erfüllen, teilt die Kommission der Antragstellerin/dem Antragsteller mit, welche Kriterien nicht erfüllt sind.

§5. Fachgespräch

5.1 Das Fachgespräch wird von mindestens 2 Kommissionsmitgliedern geführt. Hierbei soll festgestellt werden, ob die Antragstellerin/der Antragsteller über die im Weiterbildungskatalog genannten Grundkenntnisse in allen Gebieten der Physiologie und über vertiefte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse in mindestens einem Hauptgebiet der Physiologie verfügt.

5.2 Über die Inhalte des Fachgesprächs wird ein kurzes schriftliches Protokoll angefertigt, welches dem Vorstand der Deutschen Physiologischen Gesellschaft zugeleitet wird. In dem Protokoll ist auch eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Antrags auszusprechen und zu begründen.

5.3 Termine für Fachgespräche sollen zweimal im Jahr abgehalten werden. Hiervon wird ein Termin im Rahmen der Jahrestagung der Deutschen Physiologischen Gesellschaft festgelegt. Der zweite Termin wird von der/dem Vorsitzenden der Kommission in Rücksprache mit den übrigen Kommissionsangehörigen festgesetzt.

5.4 Die den Kommissionsmitgliedern im Rahmen der Kommissionstätigkeit entstehenden Reisekosten trägt die DPG.

§6 Entscheidung über den Antrag

6.1 Der Vorstand der Deutschen Physiologischen Gesellschaft entscheidet nach Berichterstattung der Kommission Fachphysiologin/Fachphysiologe der DPG auf der Basis der eingereichten Unterlagen und des Protokolls des Fachgesprächs.

6.2 Bei Ablehnung des Antrags kann der Vorstand der DPG eine erneute Antragstellung oder eine Wiederholung des Fachgesprächs zulassen.

C. Weiterbildungskatalog Fachphysiologin/Fachphysiologe der DPG

1. Grundlagenkenntnisse und Erfahrungen in den folgenden Bereichen:

- den Grundlagen der Physik, Physikalischen Chemie, Biochemie, Mathematik und Biostatistik einschließlich Datenverarbeitung, sowie Anatomie, Histologie und Zytologie
- der Physiologie des Blutes, des Herzens und Blutkreislaufs sowie der Atmung, der Physiologie des Stoffwechsels, des Energie- und Wärmehaushaltes, der Ernährung und der Verdauung, des Elektrolyt- und Wasserhaushaltes und des endokrinen Systems, sowie
- der homöostatischen Mechanismen und Regulationen
- der Physiologie der peripheren Nerven und der Rezeptoren, des Muskels, des zentralen Nervensystems und des vegetativen Nervensystems
- der Physiologie der Sinnesorgane
- der Physiologie der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit in allen Lebensalterstufen,
- den elektrophysiologischen Methoden und bildgebenden Verfahren zur Untersuchung der Eigenschaften des zentralen Nervensystems sowie der neuronalen und muskulären Elemente
- den Methoden der Herz-Kreislauf- und Atmungsphysiologie
- den Methoden der Sport- und Leistungsphysiologie
- den tierexperimentellen Arbeitstechniken und den gesetzlichen Vorgaben

2. Zusätzliche vertiefte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse in einem Hauptgebiet der Physiologie.